

## Tarif bKV-NaturMed Ergänzungstarif mit Leistungen für Naturheilkunde und Arzneimittel

Produktlinie bKV

### Kurzübersicht über die wichtigsten Tarifleistungen:

#### Naturheilkunde

80 % Naturheilkunde und Heilpraktikerleistungen sowie alternative Arzneimittel bis zu einer Erstattung von 750 EUR im Versicherungsjahr

Die tarifliche Höchstleistung gilt ab dem zweiten Versicherungsjahr. Für das erste Versicherungsjahr gelten gesonderte tarifliche Höchstleistungen. Dabei ist die Leistung des ersten Versicherungsjahres abhängig davon, in welchem Quartal des ersten Jahres die Versicherung nach Tarif bKV-NaturMed beginnt (siehe Abschnitt B 1.3).

Ausführliche Informationen zu den Leistungen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II.

### Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen Teil II:

#### A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

- 1 Versicherungsfähigkeit
- 2 Wartezeiten

#### B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

- 1 Naturheilkunde und Heilpraktikerleistungen sowie alternative Arzneimittel
  - 1.1 Behandlung durch Heilpraktiker und naturheilkundliche Leistungen
  - 1.2 Arzneimittel
  - 1.3 Höhe der tariflichen Leistungen

### Allgemeine Versicherungsbedingungen Teil II

Der Tarif bKV-NaturMed gilt in Verbindung mit Teil I der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankenversicherung nach Art der Schadenversicherung (AVB/bKV 2014):

Teil I Abschnitt A: Allgemeiner Teil

Teil I Abschnitt B I: Besonderer Teil für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

#### A Allgemeine Bestimmungen zu Ihrem Vertrag

##### 1 Versicherungsfähigkeit (zu Teil I Abschnitt A § 1)

Der Tarif bKV-NaturMed kann nur zusätzlich zu einer Versicherung bei der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bestehen. Weitere Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit ist, dass die versicherte Person als Mitarbeiter/in in der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung im Rahmen eines geltenden Kollektivvertrages versicherbar ist. Darüber hinaus muss mindestens ein weiterer Tarif der Produktlinie bKV versichert sein.

Entfällt einer dieser Voraussetzungen, so endet gleichzeitig die Versicherung nach dem Tarif bKV-NaturMed.

##### 2 Wartezeiten (zu Teil I Abschnitt A § 3)

Für den Tarif sind keine Wartezeiten zu erfüllen.

#### B Leistungen der SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G. (zu Teil I Abschnitt A § 4 und § 5 sowie Abschnitt B I Nr. 2)

##### 1 Naturheilkunde und Heilpraktikerleistungen sowie alternative Arzneimittel

Erstattungsfähig sind die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Behandlungen und Arzneimittel im dort genannten Rahmen.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen vermindern sich um eine evtl. Vorleistung der GKV und um Vorleistungen anderer Leistungsträger. Die nach Abzug der Vorleistung verbleibenden erstattungsfähigen Aufwendungen werden zu 80 % ersetzt.

##### 1.1 Behandlung durch Heilpraktiker und naturheilkundliche Leistungen

Erstattungsfähig sind die Kosten für:

- Heilpraktikerleistungen im Rahmen des geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebÜH),
- von Heilpraktikern oder Ärzten durchgeführte, im Hufeland-Leistungsverzeichnis aufgeführte Therapieformen der Naturheilkunde,

- naturheilkundliche Leistungen von Ärzten bis zu den Höchstsätzen der geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ).

Erstattungsfähig sind auch wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden. Erstattet werden z. B. die Schmerzakupunktur, Homöopathie, Phytotherapie, Neuraltherapie, Eigenbluttherapie, anthroposophische Medizin, Atemtherapie, Chiropraktik, osteopathische Behandlung, Schröpftherapie und physikalische Verfahren (Bewegungstherapie, Massagen, Elektrotherapie, Hydrotherapie, Thermotherapie).

Heilpraktiker sind nicht Personen, deren Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz sich lediglich auf ein bestimmtes Behandlungsgebiet beschränkt (vgl. Abschnitt A § 4 Abs. 2 Teil I).

##### 1.2 Arzneimittel

Erstattungsfähig sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, welche vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet und in der Apotheke bezogen wurden. Voraussetzung ist auch, dass die Arzneimittel wissenschaftlich anerkannt sind oder sich in der Praxis als Erfolg versprechend bewährt haben oder angewendet werden, weil keine schulmedizinischen Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Erstattungsfähig sind auch naturheilkundliche Arzneimittel, welche im Zusammenhang mit den naturheilkundlichen Heilmethoden gemäß Abschnitt B 1.1 vom Arzt oder Heilpraktiker verordnet und in der Apotheke bezogen wurden; diese Arzneimittel sind auch erstattungsfähig, wenn sie nicht wissenschaftlich anerkannt sind.

Nicht erstattungsfähig sind die Kosten für Nähr- und Stärkungsmittel, allgemein gebräuchliche Vorbeugungsmittel, Abmagerungs-, Schlaf- und Abführmittel, kosmetische Mittel, Mineralwässer, Badezusätze, Desinfektionsmittel, potenzfördernde Mittel und Mittel zur Empfängnisverhütung.

---

### 1.3 Höhe der tariflichen Leistungen

Die tariflichen Leistungen nach Abschnitt B 1.1 für die Behandlung durch Heilpraktiker und für naturheilkundliche Leistungen sind zusammen mit den tariflichen Leistungen nach Abschnitt B 1.2 für Arzneimittel begrenzt, und zwar

- im ersten Versicherungsjahr in Abhängigkeit vom Beginn des Versicherungsschutzes nach Tarif bKV-NaturMed auf:
  - 750 EUR bei Beginn vom 01.07. bis 30.09.
  - 540 EUR bei Beginn vom 01.10. bis 31.12.
  - 360 EUR bei Beginn vom 01.01. bis 31.03.
  - 180 EUR bei Beginn vom 01.04. bis 30.06.
- ab dem zweiten Versicherungsjahr auf insgesamt 750 EUR pro Versicherungsjahr.